

Zug. Veto, Initiative und fakultatives Referendum des Kantonsraths. Bevölkerung 20,925. Flächenhalt: 10,28 □Std. = 239 □Kilom.

1) 1000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einer in die Kompetenz des gesetzgebenden Körpers fallenden Schlussnahme verlangen. 2) Ueber Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete wird abgestimmt, wenn eine einmalige Ausgabe Fr. 40,000 und eine jährliche Fr. 5000 wenigstens beträgt, wenn $\frac{1}{3}$ der Kantonsräthe es verlangt oder innert 30 Tagen 500 Stimmberechtigte es verlangen. 3) Der Kantonsrath kann auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung einen Beschluss der Volksabstimmung unterstellen.

I. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Kantonsrath: 1 auf 250 Seelən; gegenwärtige Totalzahl 85 Mitglieder.

II. Vollziehende Gewalt.

Regierungsrath: 7 Mitglieder vom Volk gewählt auf 3 Jahre. 1 Landammann (darf nicht Präsident des Kantonsrath sein) und 1 Statthalter vom Kantonsrath gewählt.

Staatskanzlei mit Archiv.

Kommissionalsystem; für einzelne Zweige dürfen Direktoren bestellt werden.

Staatskassaverwaltung (1 Regierungsrath).

Polizeidirektion (1 Regierungsrath).

Verwaltungs- und Finanzkommission, 3 Mitglieder.

Bau- und Strassenkommission, 3 »

Waisenkommision 3 »

Erziehungsrath 7 »

Steuerkommission, 3 »

Sanitätsrath, 7 »

Vorsteher sind die Regierungsräthe mit Ausnahme beim Sanitätsrath.

III. Richterliche Gewalt.

1) Obergericht: 7 Mitglieder auf 6 Jahre vom Kantonsrath gewählt. Appellations-Instanz über rekursfähige Sprüche des Kantons- und Strafgerichtes.

2) Kantonsgericht: 5 Mitglieder mit 4 Ersatzmänner auf 6 Jahre gewählt. Kompetenz: Civilstreitigkeiten letztinstanzlich bis Fr. 300, erstinstanzlich bei Werthen über Fr. 300; Injurienklagen.

3) Das vollzählige Kantonsgericht, in schweren Fällen mit Beiziehung von 2 Ersatzmännern, bildet das *Strafgericht*.

4) Revisions- und Kassationsgericht: 5 Mitglieder auf 6 Jahre.

5) Staatsanwaltschaft (Ankläger vor Strafgericht).

6) 1 Verhörrichter.

7) 2 Gerichtschreiber.

Lebensvertheuerung und Staatsdienerbesoldungen. Fernere Beiträge zur Besoldungsfrage öffentlicher Beamten und Angestellten.

Von A. Chatelanat.

(Vergleiche Jahrgang 1873, Seite 1 etc. 1875, Heft II.)

Staatsbesoldungen im Königreich Sachsen.

Wir entnehmen die folgenden Daten den Landtags-Akten von den Jahren 1873/74 aus den Budgets pro 1874 und 1875 und den königlichen Dekreten.

Die Landtagsakten geben gleichzeitig auch sehr interessante Auskunft über die Gehalte

verschiedener technischer Berufsarten

in Etablissements, die unter der Verwaltung des Staates stehen.

Das Budget selbst ist sehr detaillirt angelegt und gewährt wirklich mit der anerkanntesten Offenheit einen klaren Einblick in die Organisation und die Gehaltsverhältnisse.

Für unsere Zwecke müssen wir ein besonderes Schema aufstellen.

Das Budget pro 1874 und 1875 sieht eine Gehaltserhöhung vor. Wir führen daher, wo solche angegeben sind, die ältern und die neuen Gehaltsposten an, Alles in Franken reduziert, der Thaler à Fr. 3. 75.

I. Der Staatschef und der Hofstaat.

Wir schicken der Uebersichtlichkeit wegen voraus:

- 1) Witthum Ihrer Majestät der Königin Marie Fr. 154,216
- 2) Apanage des Kronprinzen Albert » 231,247
- 3) Rentenbetrag der Sekundogenitur des Prinzen Georg » 327,618
- 4) Verschiedene Pensionen » 3,836

Die Civilliste des Königs wird durch die Landtagsstände bestimmt und bei jedem Regierungswechsel zwischen denselben und der Krone neu vereinbart.

Nach der Verfassungsurkunde soll die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs fortbestehen, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Bereinigung über ein neues Budget.

Bei dem letzten im Jahre 1854 eingetretenen Regierungswechsel wurde auf Grund der zwischen der Krone und den Ständen getroffenen Vereinbarung

- 1) die nach der Verfassungsurkunde im Jahre 1831 auf 500,000 Thaler Konventionsgeld festgestellte Civilliste auf 570,000 Thlr. im 14-Thaler-Fusse erhöht;
- 2) für die Chatoullen- (und Hofstaats-) Bedürfnisse Ihrer Majestät der regierenden Königin anstatt der zeitherigen 28,000 Thlr. Konventionsgeld die Summe von 30,000 Thlr. jährlich im 14-Thalerfusse auf so lange ausgesetzt, als die Veranlassung, sie ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, wirklich vorhanden, und
- 3) bestimmt, dass in diesen Summen die für Ausführung grösserer Neubaue künftig etwa erforderlichen Summen und die für die Baubedürfnisse an den königlichen Hofgebäuden zeither besonders in das Budget aufgenommene Berechnungssumme von 15,000 Thlr. nicht mit inbegriffen sein sollen, vielmehr die letztere Summe unter den zeitherigen Voraussetzungen auch ferner in das Budget aufzunehmen sei,

Aus Anlass der in den Jahren 1864 und 1872 vorgenommenen allgemeinen Erhöhung der Staatsdienergehälte wurde die Civilliste vom Jahre 1864 an um 45,000 Thlr. und vom Jahre 1872 an anderweit um 30,000 Thlr. erhöht, um ihr die Mittel darzubieten, für die aus der Civilliste und den Apanagen zu besoldenden Beamten und Diener eine ähnliche Gehaltsaufbesserung, wie für die im Dienste des Staates stehenden Beamten, eintreten zu lassen; sie betrug daher 1873 645,000 Thlr.

Die Vereinbarungen mit dem neuen König Albert erhöhten die Civilliste (verfassungsgemäss auf Regierungsdauer) auf 710,000 Thlr. = Fr. 2,662,500.

Bei der königl. Civilliste ist somit auch eine relative Reduktion eingetreten, indem nämlich im Jahr 1831 vereinbart wurde, es sei die Civilliste in ein angemessenes Verhältniss zu dem (in Geld umgewandelten) Nutzungswerth des Domanialvermögens zu setzen.

Seither hat sich dieser Nutzungswerth sehr bedeutend vergrössert, während umgekehrt der Geldwerth gesunken ist.

Nach dem Vortrag an die Stände wäre diese Vermehrung des Nutzungswerthes in dem interessanten Verhältniss von 670,013 auf 2,726,622 Thlr. eingetreten.

Analog hätte die Erhöhung der Civilliste von 500,000 Thaler im Jahr 1831 auf ca. 2,600,000 Thlr. stattfinden sollen; sie wurde jedoch nur auf 710,000 Thlr. = 2,662,500 Franken bestimmt. —

Summa für den Hofstaat . . . Fr. 3,316,917

II. Landesvertretung.

1) Wahl- und Einberufungskosten des Landtages	Fr.	1,125
2) Diäten, Reisekosten u. Kanzleibedürfnisse	»	123,750
3) Allgemeine Kosten	»	7,500
	Summa:	Fr. 132,375

Beamte:

	Vorher Fr.	Erhöht Fr.
1) 1 ständiger Archivar	3,750	4,500
2) Redaktor der Landtagsmittheilungen	3,300	3,937
3) Stenographisches Institut:		
a. Direktor	4,125	4,687
b. 6 Stenographen I. Klasse Fr. 2,437—4,125, durchschnittlich		3,280
c. 2 Stenographen II. Klasse Fr. 1,500 und Fr. 1,687, Erhöhung von	2,775	auf 3,187
d. 1 Expedient und Registrator	1,275	1,687

III. Minister.

Erhöhung von *) 24,375 auf 27,000

IV. Gesandtschaften.

Besoldung des Gesandten in Berlin	30,000	37,500
Besoldung des Gesandten in Wien und für Besorgung der Kanzleigeschäfte		43,125
Besoldung des Ministerresidenten für München	15,000	18,750

V. Regierungskanzleien.

1) Beim Gesamtministerium und Staatsrath:		
Für die Ministerialrathsfunktion	9,100	10,125
2 Registratoren	{ 3,337	4,125
2 Kanzlisten, wovon 1 zugleich Kassier	{ 2,887	3,750
1 Aufwärter	{ 2,288	2,812
2 Kanzleiboten je	{ —	3,150
1 Aufwärter	1,537	1,875
2 Kanzleiboten je	1,125	1,406
2) Kabinettskanzlei:		
1 Sekretär	6,150	6,937
1 Bote	1,013	1,125

*) Ausserdem Fr. 15000 als Tafelgeld für den mit der Repräsentation beauftragten Minister.

3) Hauptstaatsarchiv:			
Direktor	9,100	10,500	
1ter Archivar	4,950	5,600	
2ter »	4,125	4,875	
3ter »	—	4,125	
Registatoren: 1.	—	3,750	
2.	—	3,375	
3.	—	3,000	
Kanzlisten: 1.	—	2,250	
2.	—	2,062	
Hülfсарbeiter	—	2,062	
Aufwärter 2:			
1. zugleich Hausmann	—	1,875	
2.	—	1,500	
1 Beiaufwärter	—	1,500	
4) Oberrechnungskammer:			
Für Führung des Direktoriums	1,125	1,500	
2 Räte: 1.	6,600	7,500	
2.	5,775	6,750	
8 Examinatoren: 2 je	3,712	4,500	
2 je	3,300	4,125	
2 je	2,887	3,750	
2 je	2,550	3,375	
Ausserdem 1 Kanzlist, zugleich Aufwärter, nebst Wohnung und Heizung	1,875	2,437	

VI. Die einzelnen Departemente oder Ministerien.

A. Justizministerium und Generalstaatsanwaltschaft.

1) Abtheilungsdirektor	—	15,000	
2) 6 vortragende Räte: 3 je	—	11,250	
2 je	—	10,125	
1	—	9,374	
3) Kanzlei.			
a. 5 Sekretäre: 1 Stelle	5,775	6,750	
1 Stelle	4,950	5,600	
2 Stellen	3,300	4,500	
1 Stelle	—	3,374	
b. Kassier	—	5,600	
c. Registratoren: 1.	3,300	4,500	
2.	2,887	4,125	
3.	2,475	3,750	
4.	2,475	3,374	
5.	2,287	3,000	
d. 4 Kanzlisten, ausschliesslich Schreibblöhe:			
1 Stelle	—	1,687	
3 Stellen je	—	1,500	
e. 5 Diener neben freier Wohnung und Heizung für 4 Diener durchschnittlich	—	1,875	

Abtheilung Sportelfiscalat:

1 Vorstaad	5,850	7,500
1 Rechnungssekretär	3,712	4,500
13 Kalkulatoren: 4 je	—	3,750
5 je	—	3,374
4 je	—	3,000
Ferner 2 Rechnungskanzlisten:		
1 Stelle	—	2,250
1 Stelle	—	1,875

Weitere Ansätze sind für « Schreibelöhne » gemacht.

Generalstaatsanwaltschaft.

Generalstaatsanwalt	—	15,000
Registrator	2,475	3,374
1 Expedient	—	1,875
1 Aufwärter und Boten nebst Wohnung	—	1,875

B. Oberappellationsgericht.

Präsident	16,500	18,750
2 Vizepräsidenten	{ 10,875	13,500
	{ 10,125	12,375
16 Räte: 5 je	9,000	11,250
5 je	9,000	10,125
6 je	8,250	9,374
2 Sekretäre: 1 Stelle	5,775	6,000
1 Stelle	4,950	5,250
3 Registratoren: 1 Stelle	2,887	3,750
1 Stelle	2,700	3,374
1 Stelle	2,475	3,000
4 Kanzlisten ausschliesslich Schreiblöhne: 1 Stelle	1,387	1,687
2 Stellen je	1,200	1,500
1 Stelle	900	1,312
6 Diener durchschnittlich je	—	1,875

C. Bezirksappellationsgerichte.

Bautzen:

Präsident	12,375	15,000
4 Räte	5,775	7,500
	6,600	8,250
	7,425	9,100
	8,250	9,375
2 Sekretäre	3,300	3,750
	4,125	4,500
2 Registratoren ohne Tantieme	3,000	& 2,625
2 Kanzlisten ohne Schreiblöhne ¹⁾	je 1500	
1 Diener und 1 Bote	1,687	und 1,500

¹⁾ Für Assistenz bei der Registratur und Grundbuchführung extra.

Dresden:

Präsident	12,375	15,000
7 Räte: 2 je 7,500 statt 6,600 & 1,640		
2 » 8,250 » 6,600 » 6,975		
2 » 9,100 » 6,975 » 7,425		
1 » 9,375 » 8,250		
1 Hilfsarbeiter, transitarisch	5,600	
3 Sekretäre	3,300	3,750
	3,750	4,500
	4,200	5,250
4 Registratoren 3,750, 3,374, 3,000 & 2,625		
3 Kanzlisten 1,312, 1,500, 1,687 ²⁾		
4 Diener durchschnittlich je 1875.		

Leipzig:

Präsident	12,375	15,000
6 Räte	1	8,250
	2	6,975 & 7,425
	2	6,600
	2	6,150
		9,375
		9,100
		8,250
		7,500

1 Hilfsarbeiter transitarisch	4,500	5,600
2 Sekretäre	3,300	3,750
	4,125	4,500
2 Registratoren ohne Tantième je 3,000.		
4 Kanzlisten ²⁾ 1,687, 1,500; je 1,312.		
3 Diener durchschnittlich 1,875.		

Zwickau:

Präsident	12,375	15,000
7 Räte (wie oben bei Dresden).		
1 Hilfsarbeiter transitorisch	4,500	5,600
2 Sekretäre statt 4,125 & 3,300	4,500 &	3,750
2 Registratoren ohne Tantième ²⁾	2,812 &	3,000
3 Kanzlisten ohne Schreiblöhne 1,312, 1,500 & 1,687		
2 Diener durchschnittlich 1,875.		

²⁾ Ohne Schreiblöhne.

³⁾ Ausserdem noch 1,125 für Hülfeleistung.

Noch einmal das Zivilstandsgesetz und die Statistik.

Das Zählblättchensystem etc.

Von Herrn Dr. *Heitz*, nun in Jena, erhalten wir über die Durchführung der zentralisirten Bevölkerungsbewegung folgende Einsendung:

Aus der letzten Publikation des eidg. statistischen Büreaus über die Geburten, Todesfälle und Trauungen in der Schweiz entnehme ich heute, dass das Departement des Innern beabsichtigt, im Interesse sorgfältigerer und gesicherterer Bearbeitung der innern Bevölkerungsbewegung das Institut von *Zählkarten* einzuführen. Dieser Vorschlag ist in mehrfacher Beziehung so wichtig, dass ich Sie bitten muss, die nachfolgenden Zeilen in Ihre Zeitschrift aufzunehmen.

I. Wenn das Departement sich in dem Vorwort, worin die Neuerung angekündigt wird, auf den Beschluss der schweiz. statistischen Gesellschaft in der Jahresversammlung von 1874 und des Ausschusses des internationalen statistischen Kongresses beruft, so möchte ich für meine Person diesen Aeusserungen nicht zu viel Gewicht beilegen. Für beide Versammlungen gilt wohl die alte Beobachtung, dass man in solchen Zusammenkünften die warmen Vertheidiger irgend einer Reform, wenn dieselbe nicht augenscheinlich rathlos, nicht gerne vor den Kopf stösst; aus zwei Gründen, nämlich: weil Manche von den eigentlich entscheidenden Gesichtspunkten nichts wissen bzw. ausser Stande sind, sich auf eigene oder fremde

Beobachtungen zu berufen, und dann, weil der Beschluss ja doch für den Einzelnen durchaus nicht verbindlich ist. Ich kann wenigstens soviel sagen, dass in Deutschland die Engel'schen Zählkarten bis jetzt noch keine namhaften Eroberungen gemacht haben. Ausser Preussen hat nur Hamburg bei der letzten Zählung damit gearbeitet und, soweit die Mittheilungen reichen, wird das künftig auch nicht anders werden. Brakker¹⁾, Hildebrand und Mayr — von den andern Statistikern weiss ich's nicht so genau — sind dagegen.

II. Wenn man sich Wesen und Bedeutung der Zählkarte klar werden will, so muss man die Erhebung oder Aufstellung des Urmaterials und die spätere statistische Bearbeitung auseinander halten.

a. Im Gegensatz zur Liste oder Tabelle hat die Zählkarte zunächst den Nachtheil, dass ihre Ausfüllung viel mehr Zeit in Anspruch nimmt. Denn alle die Bezeichnungen von Ort und Zeit, auch die nothwendigen Vorkehrungen zur Kontrolle (also namentlich die Beglaubigung) müssen so viel Mal vermehrt werden, als einzelne Karten an die Stelle zusammenfassender Listen treten und damit wächst nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Möglichkeit von Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, während man doch noch neben der Individualkarte — wie das auch in Preussen geschieht — eine allgemeine